

## Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 69 Absätze 1 bis 5 des Bundesbesoldungsgesetzes

### [Zurück zur Teilliste Bundesministerium der Verteidigung](#)

#### Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 69 Absätze 1 bis 5 des Bundesbesoldungsgesetzes

A-1455/2

#### Änderungsschwerpunkt zur Vorversion

Die Änderungen sind erforderlich zur Anpassung an die Änderungen des § 69 BBesG und um die Höhe der Bekleidungszuschüsse für Selbsteinkleider und Teilselbsteinkleider der Preisentwicklung anzupassen. Neben weiteren redaktionellen Änderungen wurden darüber hinaus Links zu den entsprechenden Formularen eingefügt..

#### Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines**
  - 1.1 Zivilkleidung
- 2 Ansprüche der Offizierinnen und Offiziere nach § 69 Absatz 2 Bundesbesoldungsgesetz**
  - 2.1 Umfang und Auszahlung des Bekleidungszuschusses für Offizierinnen und Offiziere als Selbsteinkleiderinnen oder Selbsteinkleider
  - 2.2 Umfang und Auszahlung der Abnutzungsentschädigung für Offizierinnen und Offiziere als Selbsteinkleiderinnen oder Selbsteinkleider
- 3 Regelungen für Unteroffizierinnen und Unteroffiziere sowie Mannschaften als Teilselbsteinkleiderinnen und Teilselbsteinkleider**
- 4 Eignungsübung**
- 5 Überprüfung der Bekleidungszuschüsse und Abnutzungsentschädigungen**
- 6 Zweckbindung**
- 7 Wegfall des Anspruchs im Spannungs- und Verteidigungsfall**
- 8 Durchführungsbestimmungen und Formulare**
- 9 Anlagen**
  - 9.1 Bezugsjournal
  - 9.2 Änderungsjournal

Nach § 69 Absatz 8 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 69 Absätze 1 bis 5 BBesG erlassen:

#### **1 Allgemeines**

**101.** Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit haben Anspruch auf den Sachbezug Dienstkleidung nach § 69 Absätze 1 bis 5 BBesG, solange sie Anspruch auf Besoldung haben. Der Umfang der den Soldatinnen bzw. Soldaten (Offizierinnen und Offizieren, Unteroffizieren und Unteroffizierinnen sowie Mannschaften) zum unentgeltlichen Gebrauch zu gewährenden Dienstkleidung und Ausrüstung wird durch den dienstlichen Bedarf nach Maßgabe des Ausstattungssolls und durch die Bestandslage bestimmt. Ein nach Art und Zahl bestimmter Ausstattungsanspruch besteht daher nicht. An den bereitgestellten Stücken erwerben Soldatinnen und Soldaten kein Eigentum, es sei denn, dass für einzelne Artikel ausdrücklich eine abweichende Entscheidung getroffen ist.

#### **1.1 Zivilkleidung**

**102.** Aus dienstlichen Gründen kann das Tragen von eigener Zivilkleidung im Dienst angeordnet werden. Zivilkleidung wird von Amts wegen nicht bereitgestellt. Einzelheiten dazu werden gesondert geregelt<sup>1</sup>.

**103.** Unteroffizierinnen und Unteroffiziere sowie Mannschaften, die auf dienstliche Anordnung im Dienst eigene Zivilkleidung tragen, erhalten gemäß § 69 Absatz 5 Satz 1 BBesG für deren **besondere** Abnutzung eine Entschädigung von 1,20 Euro (€) täglich. Die Entschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt. Offizierinnen und Offiziere erhalten die Entschädigung nur, solange sie keine Entschädigung nach § 69 Absatz 2 Satz 2 BBesG erhalten, da die Abnutzung der Zivilkleidung mit der Zahlung der Abnutzungsentschädigung nach § 69 Absatz 2 Satz 2 BBesG bereits abgegolten ist.

## 2 Ansprüche der Offizierinnen und Offiziere nach § 69 Absatz 2 Bundesbesoldungsgesetz

**201.** Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) kann bestimmen, dass Offizierinnen und Offiziere (Berufsoffiziere und Berufsoffizierinnen sowie Offiziere und Offizierinnen auf Zeit), deren Restdienstzeit am Tage ihrer Ernennung zur Offizierin bzw. zum Offizier mehr als zwölf Monate beträgt, Teile der Dienstkleidung, die nicht zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehören, selbst zu beschaffen haben. Ihnen wird ein einmaliger Zuschuss zu den Kosten der von ihnen zu beschaffenden Dienstkleidung und für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung gewährt (§ 69 Absatz 2 Satz 1 und 2 BBesG – „Selbsteinkleiderinnen bzw. Selbsteinkleider“).

**202.** Der Umfang der selbst zu beschaffenden Artikel richtet sich nach dem dienstlichen Bedarf, der vom BMVg bestimmt wird. Die von den Selbsteinkleiderinnen und Selbsteinkleidern zu beschaffende Dienstkleidung wird in einer „Zusammenstellung aller Artikel die Offizierinnen und Offiziere als Selbsteinkleiderinnen oder Selbsteinkleider selbst zu beschaffen haben“ festgelegt und in der A1-1000/0-7000 VS-NfD bekannt gegeben.

**203.** Die Selbsteinkleiderinnen und Selbsteinkleider haben die Beschaffung der vorzuhaltenden Artikel innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Ernennung nachzuweisen. Die selbstbeschafften Artikel sind Eigentum der Offizierin bzw. des Offiziers. Die der Offizierin oder dem Offizier bisher aus Dienstbeständen bereitgestellten Stücke der selbst zu beschaffenden Dienstkleidung und persönlichen Ausrüstung hat diese bzw. dieser innerhalb von 6 Monaten zurückzugeben oder käuflich zu erwerben<sup>2</sup>. Bei Nichtbeachtung wird für die unberechtigte Nutzung eine Gebühr erhoben<sup>3</sup>.

**204.** Die Offizierinnen und Offiziere sind verpflichtet, die von ihnen zu beschaffende Dienstkleidung in einem für den Dienst voll brauchbaren Zustand zu erhalten und entsprechend zu ergänzen.

**205.** Die Verpflichtung nach Nr. 204 endet bei Beendigung des Dienstverhältnisses.

### 2.1 Umfang und Auszahlung des Bekleidungszuschusses für Offizierinnen und Offiziere als Selbsteinkleiderinnen oder Selbsteinkleider

**206.** Der Bekleidungszuschuss für die nach den Nrn. 201 und 202 selbst zu beschaffende Dienstkleidung beträgt:

a) bei der Ernennung zur Berufsoffizierin oder Offizierin auf Zeit bzw. zum Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit

|                                 | Offizier | Offizierin |
|---------------------------------|----------|------------|
| des Heeres (ohne Gebirgstruppe) | 895 €    | 1.001 €    |
| des Heeres (nur Gebirgstruppe)  | 915 €    | 1.022 €    |
| der Luftwaffe                   | 883 €    | 967 €      |
| der Marine                      | 1.089 €  | 1.195 €    |

b) bei einem späteren dienstlich notwendigen Übertritt des Offiziers bzw. der Offizierin

|                                                       | Offizier | Offizierin |
|-------------------------------------------------------|----------|------------|
| vom Heer (einschließlich Gebirgstruppe) zur Luftwaffe | 624 €    | 730 €      |
| vom Heer (einschließlich Gebirgstruppe) zur Marine    | 940 €    | 1.046 €    |
| von der Luftwaffe zum Heer (außer Gebirgstruppe)      | 635 €    | 742 €      |
| von der Luftwaffe zum Heer (nur Gebirgstruppe)        | 655 €    | 762 €      |

|                                                                  |       |         |
|------------------------------------------------------------------|-------|---------|
| von der Luftwaffe zur Marine                                     | 928 € | 1.035 € |
| von der Marine zum Heer (außer Gebirgstruppe)                    | 746 € | 852 €   |
| von der Marine zum Heer (nur Gebirgstruppe)                      | 766 € | 873 €   |
| von der Marine zur Luftwaffe                                     | 734 € | 830 €   |
| von der Gebirgstruppe zu einer anderen Truppengattung des Heeres | 224 € | 224 €   |
| von einer Truppengattung des Heeres zur Gebirgstruppe            | 244 € | 244 €   |

- c) Bei einer späteren – innerhalb von drei Jahren nach dem Übertritt nach Buchstabe b) – dienstlich notwendigen Rückversetzung werden jeweils pauschal 25 vom Hundert der unter Buchstabe b) aufgeführten Beträge als Zuschuss gezahlt. Bei einer dienstlich notwendigen Rückversetzung zu einem späteren Zeitpunkt ist nach Buchstabe b) zu verfahren.

**207.** Bei einer erneuten Ernennung zur Berufsoffizierin oder Offizierin auf Zeit bzw. zum Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit kann der Bekleidungszuschuss nach Nr. 206 Buchstabe a) erneut gewährt werden (Wiedereinsteller/Seiteneinsteiger).

**208.** Als Übertritt im Sinne der Nr. 206 Buchstabe b) gilt auch die Kommandierung oder Versetzung einer Offizierin bzw. eines Offiziers der Gebirgstruppe, wenn dabei der Befehl erteilt wurde, Dienstkleidung einer anderen Truppengattung des Heeres zu tragen.

**209.** Der Bekleidungszuschuss nach Nr. 206 Buchstabe a) wird bei der Ernennung zur Berufsoffizierin oder Offizierin auf Zeit bzw. zum Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit, der Bekleidungszuschuss nach Nr. 206 Buchstabe b) oder c) mit Wirksamwerden der entsprechenden Personalverfügung gewährt.

**210.** Der Bekleidungszuschuss wird auf ein individuelles Konto der Offizierin bzw. des Offiziers bei der zuständigen Kleiderkasse für die Bundeswehr (KKBw) gezahlt.

## **2.2 Umfang und Auszahlung der Abnutzungsentschädigung für Offizierinnen und Offiziere als Selbsteinkleiderinnen oder Selbsteinkleider**

**211.** Die Entschädigung für die besondere Abnutzung der nach Nr. 201 zu beschaffenden Dienstkleidung beträgt monatlich für Offizierinnen und Offiziere

|                                             | Offizier | Offizierin |
|---------------------------------------------|----------|------------|
| des Heeres (ohne Gebirgstruppe)             | 15,34 €  | 19,94 €    |
| des Heeres (nur Gebirgstruppe) <sup>4</sup> | 16,36 €  | 19,94 €    |
| der Luftwaffe                               | 15,34 €  | 19,94 €    |
| der Marine                                  | 16,36 €  | 23,01 €    |

- 4 Gemäß Auflistung der Dienststellen, Verbände, Einheiten und Ausbildungseinrichtungen des Heeres oder des Zentralen Sanitätsdienstes, bei denen die Gebirgsjägeruniform getragen wird; A1-1000/0-7000 VS-NfD, Anlage 8.3 Nr. 54.

**212.** Sie wird von Beginn des Monats an gewährt, in welchem die Selbsteinkleiderin bzw. der Selbsteinkleider die Beschaffung der vorzuhaltenden Bekleidungsartikel nachgewiesen hat (siehe Nr. 203).

**213.** Die Entschädigung wird monatlich im Voraus auf ein individuelles Konto der Offizierin bzw. des Offiziers bei der zuständigen Kleiderkasse der Bw gezahlt.

**214.** Ist die Entschädigung nur für einen Teil des Monats zu zahlen, wird nur der Teil der Entschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

**215.** Die Entschädigung entfällt mit dem Fortfall des Anspruchs auf Besoldung.

## **3 Regelungen für Unteroffizierinnen und Unteroffiziere sowie Mannschaften als Teilselbsteinkleiderinnen und Teilselbsteinkleider**